

# Völkerrecht und Atomkrieg

Referat von Philipp Sonntag zum Seminar bei Prof. Berber: „Völkerrecht und Weltpolitik“ an der „Hochschule für Politische Wissenschaften“, 1962 in München.

*Hinweis: Philipp Sonntag hatte die (im Seminar unbeliebte) Ausgabe übernommen, „mögliche“ (nicht unbedingt der eigenen Meinung entsprechende) Argumente für eine „Legalität von Atomwaffen“ vor zubringen.*

A. Krieg und Frieden sowie die Technik der Kriegsführung unterliegen Gewohnheiten und Gesetzen. Deren Entwicklung wird untersucht bis zu ihrer Anwendung auf den Atomkrieg.

Die Schule der Scholastiker hat das bedeutsame Verdienst, die Theorie des „bellum justum“ entwickelt zu haben. Gerade dadurch, dass die Scholastiker nicht jeden Krieg für unzulässig erklärten, vermochten sie es, in jener Zeit einen wirksamen moralischen Einfluss auszuüben, wenigstens auf solche Fürsten, die danach trachteten, nach göttlichem Gebot zu leben. Ein Krieg kann grundsätzlich eine "justa causa", einen gerechten Grund haben. Thomas von Aquin sah z.B. als notwendig an, dass diejenigen gegen die man kämpft, es verdienen, infolge eines Verschuldens bekämpft zu werden.

Andererseits unterlag auch die Kriegsführung en detail von jeher gewissen Regeln und ungeschriebenen Gesetzen, wie in der Tierwelt, die anfänglich einem Turniersport bzw. Wettkampf entsprachen. Bis ins 19. Jahrhundert waren nicht nur die Waffen der Kriegsführung limitiert, sondern auch Ziel und Durchführung der Kriege, zeigten traditionelle Begrenzungen, die nur selten übertreten wurden. Das Völkerrecht versagte es sich daher in dieser Epoche, den Krieg und seine Ursachen nach einem rechtlichen Maßstab zu werten. Erst im Anfang des 20. Jahrhunderts hat dagegen der Krieg alle Kräfte der beteiligten Völker ergriffen, und die Auswirkungen sind ungleich schwerwiegender. Der Krieg ist effektiv ein „totaler“ Krieg geworden, wenn auch nun rechtlich nicht mehr so unbegrenzt wie vorher. Unter gewissen, unbedingt erforderlichen Voraussetzungen gelingt es, das Ausmaß des Krieges durch juristische Normen zu modifizieren, die den neuen Gegebenheiten entsprechend gewählt sind.

B. Struktur und Einfluss der Völkerrechtsnormen am Anfang des 20. Jahrhunderts und die Folgen ihrer Anwendung auf den Atomkrieg.

Bei der Vielfalt der strategisch ähnlich wirksamen, aber in der Anwendung unterschiedlich grausamen Waffen, können die sozusagen unnötig grausameren Waffen durch juristische Normen eliminiert werden. Die Gegner haben dadurch, wenn sie sich beide an das Völkerrecht halten, erhebliche Vorteile, ohne dass sie einen wesentlichen Eingriff in ihre Kampfstärke befürchten müssen. Darauf beziehen sich die HLKO, das Genfer Protokoll etc.: unter zwei in ihrer militärischen Wirkung vergleichbaren Waffen wird die "humanere" allein zugelassen. Darauf beruht der Einfluss, den das Völkerrecht in der Praxis erlangt hat.

Die Völkerrechtsnormen sind für den konventionellen Krieg und seine Weiterentwicklung gedacht. Sie haben also nur Sinn und Wirkung, wenn sie auf Waffen angewendet werden, die diesen Krieg unterstützen, d.h. auf Waffen, die mit den übrigen austauschbar sind (an Wirkung) und vergleichbar (an Grausamkeit). Die Atomwaffen ersetzen den herkömmlichen Krieg weitgehend durch eine andere Handlung, die militärisch allein entscheidend ist. Daher

die Nicht-Anwendbarkeit der HLKO. Übereinstimmung herrscht allerseits darüber, dass bisher kein Vertrag geschlossen wurde, der den Atomkrieg ausdrücklich verbietet. Vielmehr sind bisher alle Konferenzen gescheitert, die diesen offensichtlich fehlenden Teil des Völkerrechts festlegen sollten. Wenn die Artikel der HLKO, des Genfer Protokolls etc. Gewohnheitsrecht geworden sein sollten, so sind sie dies jedenfalls nicht in Bezug auf ihre vorerst theoretische Anwendung auf den Atomkrieg.

Die USA sind an diese Abkommen nicht gebunden und würden auf Grund des bestehenden Völkerrechts nicht von einem Atomkrieg Abstand nehmen: Art. 613 des amerikanischen Handbuchs des Seekriegsrechtes: " Law of Naval Warfare. There is at present no rule of international law expressly prohibiting states from the use of nuclear weapons in warfare. In the absence of express prohibition, the use of such weapons against every combatants and other military objects is permitted ". Der Versuch den Atomkrieg in rein wissenschaftlichen juristischen oder pseudojuristischen Betrachtungen als generell verboten hinzustellen ist nicht zuletzt verhängnisvoll, angesichts dieser Lage.

Die Betonung muss auf die neuen, zu schaffenden Normen gelegt werden. Weiter kann ein Atomkrieg sehr verschiedene Formen annehmen, und gerade darauf könnte das Völkerrecht Einfluss gewinnen, in derselben Art wie dies früher geschehen ist und erörtert wurde. Diese "Differenzierung des Chaos" ist von den Völkerrechtlern bisher zu wenig beachtet worden.

### C. Das generelle Delikt des Atomkrieges und die Differenzierung des Chaos.

Wenn das Völkerrecht seit 1918 sich das Interesse auf die Verhinderung des Krieges überhaupt konzentriert hat, so hat dies nach Prof. Scheuner andererseits zu einer gewissen Vernachlässigung der Fortbildung des eigentlichen Kriegsrechtes geführt, i.e. der: Begrenzung der Formen und Mittel der Kriegsführung. Die Ausnahme des Roten-Kreuzes zeigt zugleich die hier gegebenen Möglichkeiten. Vor allem die moralische Versuchung, die Atomwaffen a priori als illegal zu bezeichnen ist sehr groß. Vom Standpunkt des Erfolges in Bezug auf Verhinderung des Krieges als Ganzes aus gesehen erscheinen allerdings auch andere Ansätze vorläufig wenig verheißungsvoll zu sein. Zumindest könnte aber die Differenzierung der relativen Legalität und Illegalität en detail (taktische/strategische Atomwaffen, Bevölkerungsschutz ...) kritisch bearbeitet werden, um geeignete Verträge abzuschließen, die für beide beteiligten Staaten Vorteile mit sich brächte. Verhandlungen dieser Art hätten daher mehr Aussicht auf Erfolg und wären darüber hinaus ein erster Ansatz für weitere Abkommen. Dagegen kann man sich bei den bisherigen Konferenzen des Eindrucks nicht erwehren, dass angesichts der wahrscheinlichen Anwendung der Atombomben eine Art still-schweigenden Einverständnisses der Großmächte besteht, sich nicht durch ein allgemeines Verbot zu kompromittieren.

Wäre die Rechtswidrigkeit evident, so wären die Schwierigkeiten bei den Verhandlungen unverständlich. Über ein neues Verbot, oder über die Tatsache dass es bereits besteht, kann man sich auch vor Festlegung einer Kontrollorganisation einigen. Die gegenwärtige unklare Situation ist unbefriedigend und gefährlich. Es kann z.B. durch ein Delikt des Gegners Reziprozität ausgelöst werden. Selbst der Vorgang der Repressalie kann hier mangels genau festgelegter Unterscheidungen zu einer Steigerung der Kriegshandlungen führen. Grob gesagt könnte etwa auf einen Angriff mit taktischen Atomwaffen ein Gegenschlag mit strategischen Atomwaffen erfolgen. Hierzu genügt es, dass der Angreifer nur die taktischen Atomwaffen als begrenzt legal betrachtet und der Gegner die Atomwaffen prinzipiell ohne Unterscheidung als verboten ansieht.

In der Literatur werden die sogenannten Rechtfertigungsgründe eingehend erörtert. Ähnlich wie das allgemeine Kriegsverbot die Legalität des Verteidigungskrieges nicht ausschließt, kann in bestimmten Fällen die Anwendung von Atomwaffen legal sein. Vor allem bei einem atomaren Angriff des Gegners gelten die Rechtfertigungsgründe der Selbsterhaltung und in diesem Sinne der militärischen Notwendigkeit. So heißt es z.B. in Artikel 23 g der HLKO in Bezug auf ihre Gültigkeit: "... außer in Fällen, wo diese Zerstörung durch die Erfordernisse des Krieges erheischt wird." Weitere Beispiele sind die Repressalie und die Reziprozität. Dies muss notwendig so sein, trotz des offensichtlichen Deliktes der radioaktiven Verseuchung der anderen unbeteiligten Staaten. Es käme andernfalls zwangsläufig zu einer Diktatur von Staaten totalitärer skrupelloser Art, wie sie etwa das 3. Reich darstellte. Dieser Zusammenhang ist verhängnisvoll, aber gegenwärtig wirksam. Die Lösung wäre, die Legalität des notwendigen drohenden atomaren Gegenschlags auf die Vereinten Nationen zu beschränken, als logisches Ende einer fortschreitenden Entwicklung.

Es gibt praktisch nur ein Abkommen, das als geltendes Völkerrecht auf den Atomkrieg exakt angewandt werden kann: Das Genozid Abkommen von 1948. Die überwiegend gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Maßnahmen des sogenannten Terrorkrieges bleiben nach wie vor ausgeschlossen. Sie sind naturgemäß nur durch-Atomwaffen wirkungsvoll zu überwinden, falls sie auf einem atomaren Angriff beruhen.

Die Schwierigkeit für das Völkerrecht besteht dabei in einer völlig neuen Situation. Das völkerrechtliche Delikt bei einem atomaren Angriff richtet sich nicht ausschließlich gegen den unmittelbaren Gegner. Das Nämliche gilt im Verteidigungsfall bei Anwendung der Reziprozität oder der Repressalie. Durch die radioaktive Verseuchung wird jeglicher atomarer Angriff zu einem Angriff auf die gesamte Welt. Diesem Sachverhalt entspricht an sich bereits der Art. 51 der Satzung der VN. Der Verteidiger wehrt sich, bis der Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. Gegebenenfalls müssten auch die VN auf Atomwaffen zurückgreifen. Die Amerikaner sehen sich bis zu einem gewissen Grade selbst in dieser Rolle. Die Existenznotwendigkeit kann nicht allgemein als Rechtfertigungsgrund zu illegaler Kriegsführung angesehen werden. Fast jeder große Krieg bedroht die Existenz der beteiligten Staaten. Es würde sonst jeweils sofort ein Terrorkrieg beginnen. Dazu schreibt auch Scheuner, dass die Existenz eines Staates selten davon abhängen wird, dass sich der bedrohte Staat durch Verwendung unzulässiger Kampfmittel über die Einhaltung der Kriegsregeln hinwegsetzt. Daher gelingt die Anwendung des bestehenden Völkerrechts in diesem Punkt bis zu einem gewissen Grade, analog dem Vorgang bei der Diskriminierung der unnötig grausameren Waffen. Die Atomwaffen sind aber in Bezug auf die Existenz entscheidend. Ich zitiere Oppenheim.- Lauterpacht:

" Da die Gesetze nicht nur dem Schutze des menschlichen Lebens, sondern auch der Aufrechterhaltung der höchsten Werte der Gesellschaft dienen, ist es möglich, dass die bedrohten Staaten bei der Gefährdung dieser Werte durch einen die Weltherrschaft anstrebbenden Angreifer sich verpflichtet fühlen können, die Verantwortlichkeit für die Ausübung des höchsten Rechtes auf Selbsterhaltung in einer Weise zu übernehmen, die zwar in Widerspruch zu einer bestimmten Regel des Völkerrechtes steht, die sie allein aber zur Aufrechterhaltung der Gesetze der Völker für geeignet halten."

Neben der Bedrohung der Existenz eines Staates oder ideologischer Werte besteht vor allem die Bedrohung der biologischen Existenz eines Volkes. Dies sei an einem Beispiel erläutert; das 3. Reiches zeigte, in welcher Weise gewisse Diktaturen fähig sind, Verbrechen im Sinne des Genozid-Abkommens zu begehen, selbst dann, wenn sie die Ermordung wie im Falle der

Juden einzeln ausführen - in welcher Weise also erst im Atomkrieg! Auch nach Überwindung des Gegners bzw. eventuell dessen frühzeitiger Kapitulation wird eine derartige Macht etwa mit dessen Bewohnern weiter Kriege der gesetzlosesten Art führen und anderes mehr, so dass hier in der Tat eine Verteidigung mit strategischen Waffen eine legale Aufgabe wäre.

#### D Zur Legalität taktischer Atomwaffen.

Militärtechnische Erfahrungen beweisen eine weitere Möglichkeit: Die Anwendung relativ sauberer kleinerer Atombomben, in einer Art, die nur einer Unterstützung des Krieges mit konventionellen Waffen ist. Der an sich besonders bedenkliche Anstieg der Gesamtradioaktivität der Luft würde dabei in Grenzen bleiben, die etwa der letzten sowjetischen Versuchsreihe entsprächen. Die Gefahr der Ausweitung dieser Kriegsform ist allerdings zurzeit noch groß, vor allem auch weil eben diese Dinge bisher nicht international festgelegt werden konnten.

In diesem Fall versagt die Anwendung der HLKO etc. Die strategische Wirkung dieser taktischen Atomwaffen ist doch so groß, dass man die Begleiterscheinungen der Tötung einiger Zivilisten etc. nicht als sog. unnötige Leiden bezeichnen kann, es sei denn man würde einen rein humanitären Standpunkt einnehmen. Die Atomwaffen sind auch von Gift etc. und analogen Verfahrensarten verschieden sowohl in ihrer Art als auch in der Zielsetzung ihrer Anwendung und Wirkung. Taktische Atomwaffen sind im Rahmen des normalen Kriegsgeschehens wahrscheinlich auch in der Praxis zu befürchten. Ein Beispiel wäre die Versenkung eines Kriegsschiffes auf hoher See. Selbstverständlich bleiben auch bei teilweiser Legalität Angriffe völkerrechtswidrig, die sich direkt gegen die Zivilbevölkerung richten, dies gilt in jedem Fall, für taktische und strategische Waffen.

Ein Atomkrieg wird sich vielleicht auf die Dauer nicht vermeiden lassen. Dieser Krieg kann jedoch in seinem Ausmaß sehr verschiedene Formen annehmen. Kritische Fragen des Bevölkerungsschutzes, der Reziprozität etc. sind nicht einheitlich gelöst. Man erkennt bei Betrachtung der militärischen und physikalischen Details, dass der an sich unerhört grausamen Krieg dennoch durch geeignete Abkommen erheblich modifiziert werden kann. Diese Möglichkeit sollte nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass man formal die Völkerrechtswidrigkeit aus früheren Normen konstruieren kann und daran festhält, obwohl man einsehen muss, dass man damit nur eine vorhandene Stagnation der Entwicklung begünstigt. So hat die Völkerrechtskommission der VN auf ihrer ersten Tagung 1949 folgendes erklärt:

"Die Beschäftigung mit dem Kriegsrecht kann infolge des in der Satzung der VN ausgesprochenen grundsätzlichen Verbotes außer Acht gelassen werden. Es würde andernfalls nur das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Tätigkeit der VN zur Aufrechterhaltung des Friedens erschüttert!" Diese Auffassung ist analog verhängnisvoll.

Auszug aus "STAAT, BÜRGER UND VÖLKERRECHT" von Prof. Dr. Friedrich J. Berber, in: "STAAT UND BÜRGER". Festschrift für Willibalt Apelt zum 80. Geburtstag. Herausgegeben von Theodor Maunz, Hans Nawiasky, Johannes Heckel. – Beck-Verlag : München, 1958.

Art. 4 der Weimarer Verfassung: "Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts." -- Art. 25 des Grundgesetzes analog.

Im Jahre 1925 wurde in Genf ein Protokoll über das Verbot des Gaskrieges unterzeichnet, das von einer großen Reihe von Staaten ratifiziert wurde, so insbesondere vom Deutschen Reich, von Großbritannien, von Frankreich, von der Sowjetunion, von China von Indien.

Wichtige Staaten die die Ratifikation nicht vorgenommen haben sind insbesondere die Vereinigten Staaten und Japan. Dieser, für die Bundesrepublik zweifellos bindende Vertrag verbietet den Gebrauch im Krieg von ersticken, giftigen oder anderen Gasen "und allen analogen Flüssigkeiten, Materialien oder Verfahren" (auf englisch device, das ist nach dem Oxford Dictionary : "Contrivance, invention, thing adapted for a purpose"). Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass es sich bei den von der Explosion der Atombombe erzeugten tödlichen oder gesundheitsschädlichen Strahlen um die Anwendung von dem Giftgas "analogen Verfahrensweisen" handelt. Es kann kaum ein Zweifel sein, dass die Verwendung von Atombomben schon unter das in der Präambel zur Haager Landkriegsordnung von 1907 enthaltene Verbot fällt, wonach

„in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.“

Es handelt sich hier zweifellos um eine allgemeine Regel des Völkerrechts, die nicht erst durch die Haager LKO geschaffen wurde ("bleiben"), die also den deutschen Gesetzen vorgeht und Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugt. Aber diese klare Rechtslage würde im Ernstfall sicherlich verdunkelt durch psychologische, politische, propagandistische, pseudojuristische und juristische Argumente.

So wurde bei der ersten Anwendung der Atombombe im Jahre 1945 (man vergesse allerdings nicht, dass gerade die USA und Japan nicht durch das Genfer Protokoll von 1925 gebunden waren) geltend gemacht, dass die Bomben das Leben zahlloser amerikanischer Soldaten gerettet habe; dass sie gegen einen Feind angewendet worden sei, der selbst der inhumanen Kriegsführung schuldig gewesen sei. Oppenheim, das führende amerikanische Lehrbuch, macht geltend, dass die Verwendung von Atombomben selbst im Falle ihrer Völkerrechtswidrigkeit gerechtfertigt sei, „gegen einen Feind, der Kriegsrechtregeln in einem so weiten Umfang verletzt, dass er sich selbst völlig außerhalb des Bereichs der Erwägungen von Menschlichkeit und Mitleid stellt“. Damit ist bereits der Ton angegeben, auf den die Argumente einer etwaigen künftigen Verwendung der Atombombe gestimmt sein würden.

Dies ist eine überaus bedenkliche Situation für denjenigen, der mit der praktischen Anwendung der Kriegsmittel im Ernstfall betraut ist, also für den General, den Offizier, den Soldaten. Art. 15 Absatz II der Menschenrechtskonvention sagt ausdrücklich dass die obenerwähnte, im Absatz I enthaltene Erlaubnis zur Außerkraftsetzung der Menschenrechte im Falle eines Krieges nicht gilt für den Artikel 2 der Konvention. Art. 2 erklärt: „Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt“. Eine absichtliche Tötung wird von Art. 2 nur in 4 Fällen erlaubt: bei der Vollstreckung eines gerichtlichen Todesurteils, bei Selbstverteidigung, bei Verhaftung, bei Aufruhr. Art. 15 Absatz II fügt eine fünfte Ausnahme hinzu: „bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind“. Wird eine völkerrechtswidrige Kriegsmaßnahme mit Todesfolge durchgeführt, so ist sie eine Verletzung der Menschenrechtskonvention, ganz abgesehen von der Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen und der eventuellen Verletzung des Art. 25 des Grundgesetzes. Das ist bei diesen komplizierten und schwer durchschaubaren Problemen eine schwere Gewissensbelastung des Betroffenen.